



Fürs Leben lernen

Wie das Finanzamt Aus- und Weiterbildung fördert

Informationen zur Sendung

vom

13. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Allgemeines	2
3.	Ausbildungskosten	3
3.1.	Allgemeines	3
3.2.	Definitionen	3
3.3.	Allgemeine steuerliche Behandlung	4
3.4.	Höhe des Abzugs der Aus- und Weiterbildungskosten	4
3.5.	Sonderfälle	5
3.5.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Studium	5
3.5.2	Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf	6
4.	Fortbildungskosten	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Steuerliche Behandlung	7
4.3.	Sonderfälle	9
4.3.1	Studium	9
4.3.2	Umschulungskosten	10
4.3.3	Vorweggenommene Werbungskosten	10
5.	Ausbildungsdienstverhältnisse	11
6.	Zwangsläufige Ausbildungskosten	12
7.	Sonstige Bildungsaufwendungen	12
8.	Ausblick	12
9.	Weiterführende Hinweise	13

1. Einleitung

Beim Übergang vom Industrie- in das Informations- und Wissenszeitalter muss sich auch die Qualität der menschlichen Arbeit verändern. Man lernt nicht mehr den einen Beruf fürs Leben, sondern man muss die Bereitschaft haben, sich auf neue Dinge einzulassen, um sich in der Gesellschaft durchzusetzen. Lebenslanges Lernen bedeutet, ständige Investitionen in das eigene Wissen.

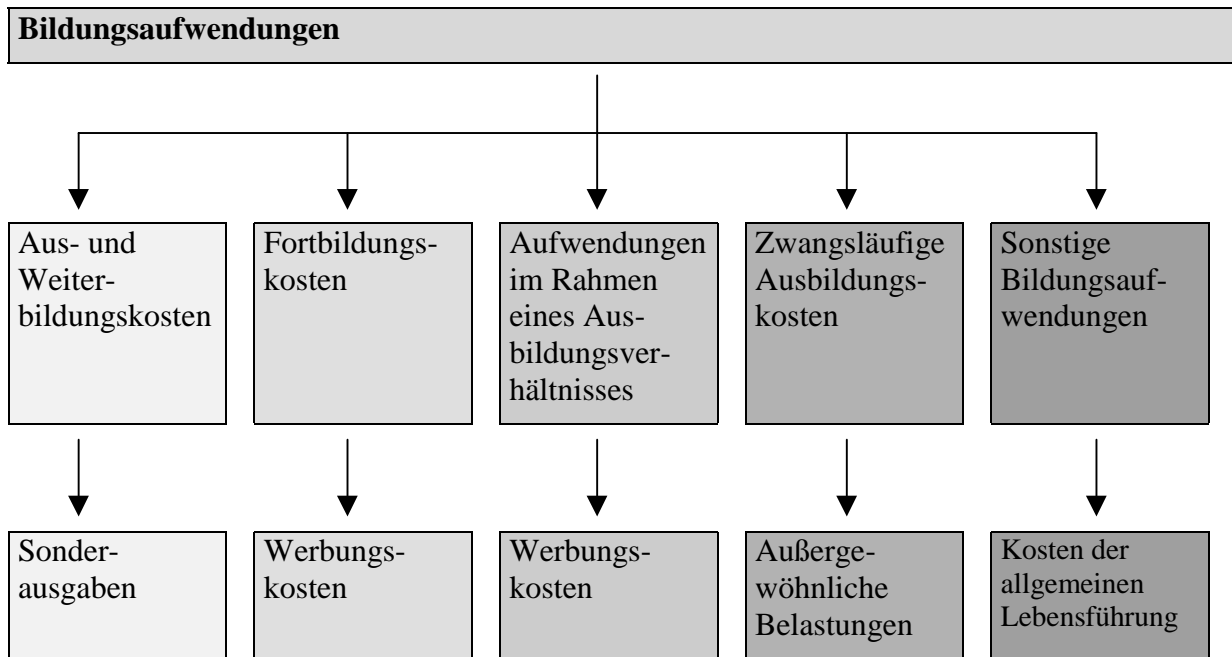
Schon seit Jahren klagen sowohl Hochschulen als auch die Wirtschaft über die abnehmende Qualität deutscher Schulabgänger. Doch ihre Warnungen sind stets als interessengeleitet und übertrieben abgetan worden. Dabei haben andere Staaten längst erkannt, wie entscheidend Bildungsanstrengungen für die Zukunft und Wettbewerbsfähigkeit eines Landes sind. Nun hat die Pisa-Studie 2000 ("Programme for international Student assessment") bewiesen, wie berechtigt die Warnungen waren. Das deutsche staatliche Schulsystem überlässt den Betrieben einen immer größeren Prozentsatz an Jugendlichen, die nicht einmal die Grundfähigkeiten für eine Arbeit mitbringen. Die Betriebe müssen künftig noch mehr Energie, Zeit und Geld für die Nach-Ausbildung ihrer Mitarbeiter aufbringen.

Was die Schulen versäumt haben und die Hochschulen nicht mehr reparieren konnten, versuchen immer mehr Unternehmen selbst nachzuholen. Ob Bayer, Bertelsmann oder Lufthansa - alle bieten firmengesponserte Studiengänge als Kickstart für die Karriere an. Das sinkende Niveau wird damit zu einer zusätzlichen Belastung am ohnehin schwierigen Wirtschaftsstandort Deutschland. Eigeninitiative der Arbeitnehmer ist hier mehr denn je gefragt. Schließlich darf nie vergessen werden, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und Arbeitslosigkeit gibt. Je besser ausgebildet ein Arbeitnehmer ist, desto geringer ist für ihn die Gefahr, in seinem Leben von Arbeitslosigkeit betroffen zu werden. Je besser ausgebildet eine Gesellschaft insgesamt ist, desto flexibler kann sie auf die Herausforderungen des immer schnelleren technologischen Wandels reagieren.

Dieser Internet-Beitrag zeigt auf, inwieweit sich der Staat an der Förderung des Einzelnen beteiligt. Eines ist schon einmal vorweg gesagt: besonders üppig ist diese Förderung nicht.

2. Allgemeines

Bildungsaufwendungen können vom Steuerpflichtigen selbst in bestimmtem Umfang steuerlich in unterschiedlicher Höhe geltend gemacht werden. In der steuerlichen Behandlung können fünf Gruppen von Bildungsaufwendungen unterschieden werden:



3. Ausbildungskosten

3.1. Allgemeines

Wegen der unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen ist die Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten in der Praxis immer wieder streitig. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung, insbesondere der Finanzgerichte, nicht einheitlich ist und manche Gerichte die Grenzlinie zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten zugunsten des vollen Abzugs der Aufwendungen bei Fortbildungskosten erweitern möchten.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar im Jahre 1993 die Unterscheidung der Rechtsprechung zwischen Berufsf fortbildung und Berufsausbildung und die daraus erwachsenden unterschiedlichen Rechtsfolgen für mit der Verfassung vereinbar erklärt, was jedoch im Einzelfall nicht bedeuten muss, dass das einfache Recht richtig angewendet worden ist. Bereits 1984 haben die Verfassungsrichter darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen Berufsf fortbildung und Berufsausbildung schwierig und kaum zuverlässig durchführbar ist. Es komme hinzu, dass sich im Bildungswesen tiefgreifende Änderungen und Entwicklungen mit der Folge vollzogen hätten, dass die einzelnen Sparten der Bildung und Ausbildung, die früher stärker gegeneinander abgeschottet gewesen seien, nunmehr breitere Übergänge und Zwischenformen aufwiesen. Daher – so die Verfassungsrichter weiter – erscheine es zweifelhaft, ob früher getroffene Entscheidungen zur Abgrenzung zwischen Fortbildungs- und Ausbildungskosten unverändert aufrechterhalten werden können.

3.2. Definitionen

Berufsausbildungskosten sind Aufwendungen, die dem Ziel dienen, Kenntnisse zu erwerben, die

- als Grundlage für die Ausübung eines künftigen Berufes notwendig sind
- oder die es ermöglichen, von einer Berufsart zu einer anderen überzuwechseln (z.B. eine Umschulung).

Beispiele:

- Studienkosten eines Studenten
- Vorbereitung eines Studenten auf die erste Staatsprüfung
- Schulkosten einer allgemein bildenden Schule (Abendschule)

Kosten der Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf sind Aufwendungen, die getätigt werden, um die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen (vgl. ausführlich 3.5.2).

3.3. Allgemeine steuerliche Behandlung

Derartige Aufwendungen sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Beim Steuerpflichtigen werden die Aufwendungen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG rechtfertigt gerade nicht, ob Aufwendungen für eine berufliche Bildungsmaßnahme als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten zu sehen sind. Es ist zwar richtig, dass das Gesetz in dieser Bestimmung ausdrücklich Ausbildungskosten als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben normiert und sie damit vom Abzug als Werbungskosten auszuschließen scheint. Der BFH hat diese Auffassung jedoch in einem Urteil vom 19.4.1996 abgelehnt. Richtig hebt er hervor, dass es dem Gesetzgeber nicht darum ging, etwa bestehende Abzugsmöglichkeiten einzuschränken, sondern vielmehr darum, den Steuerpflichtigen eine - wenn auch beschränkte - Abzugsmöglichkeit in den Fällen zu eröffnen, in denen die Rechtsprechung einen Abzug verneinte. Wichtiger jedoch ist die allgemeine Einschränkung, unter der § 10 EStG steht: Die Aufwendungen sind nur dann Sonderausgaben, wenn sie keine Werbungskosten sind. § 10 EStG setzt also voraus, dass die Aufwendungen keine Werbungskosten sind und kann selbst also niemals Rechtsgrundlage dafür sein, die Annahme von Werbungskosten auszuschließen. Allenfalls kann dieser Vorschrift entnommen werden, dass es auch nicht als Werbungskosten absetzbare Ausbildungskosten gibt.

Da aber jegliche Schulungs- oder Bildungsmaßnahmen in ihrer Zielrichtung dazu dienen, Einkünfte zu erzielen, erschwert dieser Umstand die rechtliche Begründung dafür, dass entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG Aufwendungen zur Berufsausbildung den Sonderausgaben zuzurechnen sind und damit nur begrenzt abzugsfähig sind.

3.4. Höhe des Abzugs der Aus- und Weiterbildungskosten

Zu den abziehbaren Aufwendungen für die **Berufsausbildung** oder die **Weiterbildung im nicht ausgeübten Beruf** gehören alle **tatsächlichen Kosten**, die durch die Bildungsmaßnahmen veranlasst sind.

Ausbildungskosten sind aber gegenwärtig nur bis zu einem Betrag von 920 € im Kalenderjahr abziehbar. Bei auswärtiger Unterbringung wegen der Aus- bzw. Weiterbildung erhöht sich der Betrag auf 1.227 €, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Dieser erhöhte Sonderausgabenabzug erfordert nicht eine auswärtige Unterbringung von längerer Dauer. Der Höchstbetrag kann doppelt beansprucht werden, wenn beide Ehegatten begünstigte Aufwendungen für ihre Berufsausbildung oder Weiterbildung im nicht ausgeübten Beruf leisten. Die Höchstbeträge 920/1.227 € gelten für jeden Ehegatten, können jedoch, soweit sie von dem einen Ehegatten nicht ausgenutzt werden, nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Als im Rahmen des Sonderausgabenabzugs abziehbare Aufwendungen werden gegenwärtig anerkannt die Aufwendungen für den Besuch allgemein bildender Schulen, auch von Haupt-, Realschulen und Gymnasien, eindeutig auch die Aufwendungen für Sonderschulen, soweit sie einen Bezug zur angestrebten Berufsausübung haben.

Auch Studien-, Seminar-, Tagungs- und Lehrgangsgebühren, auch Aufwendungen für Einzelunterricht und Repetitorien sowie Aufwendungen für Lernmaterial, Druckkosten der Dissertation, Vorbereitungs-, Zulassungs-, Abschluss- und Prüfungsgebühren können berücksichtigt werden.

Zu den abziehbaren Ausbildungskosten gehören ferner die Aufwendungen für Arbeitsmittel, insbesondere für die Anschaffung eines PC, soweit dieser für die Berufsausbildung genutzt wird. Der Sofortabzug der gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Verausgabung ist aber nur dann zulässig, wenn es sich um ein sog. geringwertiges Wirtschaftsgut handelt, bei dem die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer 410 € nicht übersteigen.

Auch können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer angesetzt werden. Diese können anteilig als **Berufsausbildungskosten** abgezogen werden, soweit das Arbeitszimmer der Berufsausbildung oder der Weiterbildung im nicht ausgeübten Beruf dient (siehe dazu den Beitrag „Alles rund um die Tätigkeit zu Hause“ vom 01. März 2001).

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte sind in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe abziehbar. Ohne Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten werden bei der Benutzung eines Kraftwagens 0,30 €, eines Motorrads oder Motorrollers 0,13 €, eines Mopeds/Mofas 0,08 € und eines Fahrrads 0,04 € je gefahrenen Kilometer pauschal berücksichtigt.

Besucht der Auszubildende regelmäßig dieselbe Ausbildungsstätte ähnlich wie ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er nur die sog. Entfernungspauschale in Ansatz bringen. Danach ist der Abzug auf 0,36 € für die ersten 10 km und auf 0,40 € ab dem elften Entfernungskilometer bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens begrenzt.

Die Gesamthöhe des Sonderausgabenabzugs beträgt 920 € bei auswärtiger Unterbringung 1.227 €, dies umfasst **die tatsächlichen Kosten, die Fahrtkosten, die Kosten für die auswärtige Unterbringung und die Kosten für sonstige Arbeitsmittel einschließlich des häuslichen Arbeitszimmers**. Die Kosten der auswärtigen Unterbringung können nur dann im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Ortes untergebracht ist, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält. In diesem Zusammenhang können bis zum Höchstbetrag von 1.227 € im Jahr auch die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungs- oder Weiterbildungsort, für einen Zeitraum von drei Monaten der Mehraufwand für Verpflegung sowie zwei Jahre lang die Miete am Ausbildungsort abgezogen werden.

Dem Steuerpflichtigen müssen die Aufwendungen tatsächlich entstanden sein, d.h. er muss hierdurch finanziell belastet sein. Hieran fehlt es bei einer Erstattung von Ausbildungskosten, z. B. durch den Arbeitgeber. Dem Abzug steht allerdings nicht entgegen, wenn Dritte – etwa die Eltern – zu den Kosten der Berufsausbildung beitragen.

3.5. Sonderfälle

3.5.1 Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Studium

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Aufwendungen für ein **Erststudium** an einer Hochschule bzw. Fachhochschule typischerweise grundsätzlich als **Berufsausbildungskosten** i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren. Das Erststudium weist der BFH typischerweise dem Bereich der Ausbildung zu, weil durch diese Bildungsmaßnahme eine gesicherte Lebensstellung geschaffen oder die Grundlage für eine neue oder andere berufliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung eröffnet wird. Begründet wird dies weiter mit den ansonsten kaum zu bewältigenden Abgrenzungsschwierigkeiten und mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Besondere Umstände des Einzelfalls können nach der vom BFH vorgenommenen Typisierung nicht berücksichtigt werden.

Demnach gilt die bisherige Rechtsprechung des BFH zum Erststudium unabhängig davon, ob dieses nach einer langjährigen Berufstätigkeit oder direkt im Anschluss an die Schulausbildung begonnen wird.

Ein **Erststudium** gehört somit immer zur Ausbildung, auch wenn es sich lediglich um das Studium an einer Fachhochschule handelt, das neben der Berufsausübung betrieben wird und lediglich die Aufstiegschancen im ausgeübten Beruf und ggf. sogar bei demselben Arbeitgeber verbessern soll, sog. **berufsintegrierendes Studium**.

Die gegenwärtige steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für diese Bildungsmaßnahmen ist unausgewogen und kann vielfach zu Härten führen. Die zur Zeit geltende Regelung erscheint insbesondere im Hinblick darauf unbefriedigend, dass berufstätigen (ausgebildeten) Steuerpflichtigen, die sich aus eigener Initiative und auf eigene Kosten in Fernstudien oder aufgrund ähnlicher Ausbildungsmaßnahmen für einen anderen oder höher qualifizierten Beruf vorbereiten, nur der begrenzte Sonderausgabenabzug gewährt wird. Es ist unverständlich, dass Steuerpflichtige, die die Kosten ihrer Berufsausbildung oder Weiterbildung im nicht ausgeübten Beruf selbst tragen, mit einem so geringfügigen Betrag entlastet werden.

Die Rechtsprechung des BFH ist vielen Finanzgerichten zu eng - sie wollen Aufwendungen für ein **berufsintegrierendes Erststudium** dann als **Werbungskosten** anerkennen, wenn es einen Aufstieg im Beruf ermöglichen soll.

Beispiele:

- Aufwendungen eines Krankenpflegers für ein Erststudium der Sozialpädagogik
- Aufwendungen einer Fachkrankenschwester für ein Studium der Pflegepädagogik
- Aufwendungen eines Versicherungsangestellten für ein berufbegleitendes Studium der Betriebswirtschaftslehre

Es bleibt bei diesen Fallkonstellationen abzuwarten, ob der BFH aufgrund dieser Urteile die Grenzlinie zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten weiter zu Gunsten der Fortbildung verschiebt.

Ausbildungskosten sind aber auf jeden Fall Aufwendungen für ein **Zweitstudium**, wenn es dem Arbeitnehmer den Wechsel in eine andere Berufsart eröffnet.

Beispiele:

- Aufwendungen einer Arzthelferin für den Besuch der Heilpraktikerschule
- Aufwendungen eines Kommunalbeamten für ein Studium der Rechtswissenschaft
- Aufwendungen für den Besuch allgemein bildender Schulen, auch wenn ein Berufstätiger auf dem „Zweiten Bildungsweg“ die mittlere Reife oder das Abitur nachholt, um im Beruf aufsteigen zu können

3.5.2 Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf

Eine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger für kürzere oder längere Zeit einen Beruf nicht ausgeübt hat und Bildungsmaßnahmen ergreift, die dazu dienen, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder dem Stand moderner Entwicklung anzupassen. Die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf setzt eine früher absolvierte Berufsausbildung voraus. Nicht erforderlich ist, dass dieser Beruf tatsächlich je ausgeübt wurde. Aufwendungen sind hier nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen.

Im Unterschied zu den Entscheidungen des BFH zur **Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf** haben mehrere Finanzgerichte Aufwendungen für die **Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nach Beendigung des Erziehungsurlaubs** als **vorab entstandene Werbungskosten** anerkannt.

Die durch die Erziehung der Kinder bedingte langjährige Unterbrechung der Berufstätigkeit bedeutet für die FG nicht die endgültige Aufgabe der beruflichen Tätigkeit. Die Annahme, dass eine Mutter, die ihre berufliche Tätigkeit unterbricht, um sich der Kindererziehung zu widmen, ihren Beruf aufgibt, entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Vielmehr kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Berufstätigkeit wieder aufgenommen werden soll, sobald es die familiäre Situation zulässt. Eine andere Bewertung würde eine unzulässige Benachteiligung der Frau mit sich bringen, die auch mit der in allen Rechtsgebieten durchgeführten gesetzlichen Absicherung der Gleichberechtigung (Art. 3 Grundgesetz) nicht vereinbar wäre.

Somit sind hier die **Fortbildungskosten** in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass ein enger Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann. Diese Voraussetzung wird im Regelfall erfüllt sein, wenn es tatsächlich zur Wiederaufnahme der Tätigkeit kommt.

Beispiele:

- Aufwendungen einer für die Dauer des Erziehungsurlaubes beurlaubten Lehrerin für Fachliteratur und das häusliche Arbeitszimmer
- Kosten eines Studienganges zur Weiterbildung für Lehrpersonen für eine sich im Erziehungsurlaub befindende MTA
- Aufwendungen einer Diplom-Physikerin für ein wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium während der Kindererziehung

Die Entscheidung des BFH in diesen Verfahren bleibt abzuwarten.

4. Fortbildungskosten

4.1. Allgemeines

Berufsbildungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) sind Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer tätigt, um in dem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Es muss ein objektiver Zusammenhang zwischen der Bildungsmaßnahme und dem Beruf bestehen und subjektiv muss die Aufwendung zur Förderung des Berufs getätigt werden.

Beispiele:

- Aufwendungen für Fachbücher und Fachzeitschriften eines Rechtsanwalts
- Aufwendungen für den Besuch von berufsspezifischen Seminaren (Meisterprüfung eines Elektrikers)
- Fortbildung eines Computerspezialisten im Bereich von Bankensoftware

4.2. Steuerliche Behandlung

Fortbildungskosten sind steuerlich unbegrenzt als **Werbungskosten** abzugsfähig.

Zu den abziehbaren Kosten gehören insbesondere die Lehrgangskosten, Aufwendungen für Kurse, Repetitorien, Prüfungen, für die erforderlichen Fachbücher, Schreibmaterialien und andere Hilfsmittel, auch die Kosten für Computer und sonstige Arbeitsmittel, die im Rahmen der Fortbildung verwendet werden.

Bei Gegenständen, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, sind die Anschaffungskosten, wenn sie 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, nur in Höhe der anteiligen AfA (Absetzungen für Abnutzung) abziehbar. Bei den Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Fortbildungsveranstaltungen im häuslichen Arbeitszimmer greifen die Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG (siehe dazu den Beitrag „Alles rund um die Tätigkeit zu Hause“ vom 1. März 2001).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A hat sich im Januar 2001 für 2.400 Euro (inkl. USt) einen Computer angeschafft, den er ausschließlich dazu nutzt, bestimmte Tätigkeiten für seinen Arbeitgeber von zu Hause aus zu erledigen. Da die Anschaffungskosten des Computers mehr als 410 Euro betragen, muss er die entstandenen Werbungskosten anteilig auf die Dauer der voraussichtlichen Nutzung des Computers verteilen. Bei Computern wird nach der AfA-Tabelle eine gewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren unterstellt. A kann deshalb in seiner Steuererklärung 2001 sowie in den beiden darauffolgenden Steuererklärungen für seinen Computer Werbungskosten in Höhe von jeweils 800 Euro ansetzen.

Die Kosten für Fahrten zu einer Fortbildungsveranstaltung ist nach Dienstreisegrundsätzen anzusetzen, wenn die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt. Besucht der Arbeitnehmer Fortbildungsveranstaltungen aus eigener Initiative, sind die Dienstreisegrundsätze (R 34 Satz 5 Lohnsteuer-Richtlinien) sinngemäß anzuwenden. Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Fortbildungseinrichtung sind danach in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe abziehbar. Bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug können auch ohne besonderen Nachweis statt der tatsächlichen Aufwendungen je gefahrenen Kilometer folgende Pauschbeträge abgezogen werden: bei der Benutzung eines Kraftwagens 0,30 €, eines Motorrads oder Motorrollers 0,13 €, eines Mopeds/Mofas 0,08 € und eines Fahrrads 0,04 € je gefahrenen Kilometer.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Grundsätze auch dann gelten, wenn sich Arbeitnehmer zum Besuch einer Fortbildungsveranstaltung längere Zeit auswärts aufhalten. Gewöhnlich werden die Kosten zu auswärtigen Ausbildungsstätten bis zu drei Monaten nach Reisekostengrundsätzen berücksichtigt. Die Unterbrechung der Fortbildung durch eine vorübergehende Rückkehr des Arbeitnehmers in den Betrieb führt nicht zu einer Verlängerung der Drei-Monats-Frist. Nach Ablauf von drei Monaten wird die Fortbildungsstätte zur weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte. Dann gelten die allgemeinen Regeln für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vgl. Internet-Beiträge vom 10.5.2001 und vom 11.4.2002 unter www.steuern-transparent.com) sowie für doppelte Haushaltsführung.

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen können Verpflegungsmehraufwendungen mit den gesetzlichen Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Danach kann gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG bei einer Abwesenheit von 24 Stunden ein Pauschbetrag von 24 Euro, bei einer Abwesenheit von weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden ein Pauschbetrag von 12 Euro sowie bei einer Abwesenheit von weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden ein Pauschbetrag von sechs Euro angesetzt werden. Erfolgt die Fortbildung im Ausland, gelten höhere Pauschalen. Der Einzelnachweis von tatsächlichen Aufwendungen ist seit 1996 nicht mehr zulässig. Auch Verpflegungsmehraufwendungen können bei einer länger dauernden auswärtigen Fortbildung lediglich für die Dauer von drei Monaten geltend gemacht werden. Auch hier verlängert sich die Drei-Monats-Frist nicht bei einer kurzfristigen Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Die Dienstreisegrundsätze gelten nicht, wenn die Fortbildungsstätte von Anfang an regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers ist. In diesem Fall sind die Fahrtkosten von Anfang an bei Benutzung des eigenen Kfz nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar (vgl. Internet-Beiträge vom 10.5.2001 und vom 11.4.2002 unter www.steuern-transparent.com).

Bei Ausbildungsdienstverhältnissen sieht die Rechtsprechung die Fortbildungsstätte (z. B. die Berufsakademie) vom ersten Tag an als (weitere) regelmäßige Arbeitsstätte an, wenn der Auszubildende (z.B. der BA-Student) diese mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsucht.

4.3. Sonderfälle

4.3.1 Studium

Aufwendungen für **Erststudien an Akademien**, die ohne Verleihung eines akademischen Grades oder Titels abschließen, werden von der Rechtsprechung als Berufsbildungskosten und somit als Werbungskosten anerkannt.

Beispiele:

- Besuch einer Verwaltungsakademie
- Besuch einer Technikerschule
- Besuch einer Akademie für angewandte Betriebswirtschaft

Dagegen werden Aufwendungen für ein Erststudium an einer Hochschule oder Fachhochschule nicht als Fortbildungskosten, sondern lediglich als Aus- und Weiterbildungskosten anerkannt (vgl. 3.2.).

Allerdings können die Aufwendungen für ein **zweites Hochschulstudium** den als Werbungskosten abziehbaren **Fortbildungskosten** zugerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass bereits das Erststudium zu einem Berufsabschluss geführt hat und es sich bei dem Zweitstudium um ein darauf aufbauendes Zusatzstudium handelt, durch das die im Rahmen des Erststudiums erworbenen Kenntnisse vertieft und ergänzt werden, und das nicht den Wechsel in eine andere Berufsart eröffnet.

Beispiele:

- Aufbaustudium eines Lehrers mit der Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe I zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II
- Studium eines Zweitfaches durch eine Lehrerin, auch wenn sie dieses Unterrichtsfach vorher noch nicht unterrichtet hat
- Studium eines Diplom-Ingenieurs zum Diplom-Wirtschaftsingenieur
- Zusatzstudium eines Mediziners zum Zahnmediziner, Steuerberaterlehrgang eines Finanzbeamten

Diese Grundsätze des BFH, die generell Aufwendungen für jedes Erststudium nicht als Werbungskosten anzuerkennen, stoßen vermehrt auf Kritik; auch in der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Die Begründung der BFH-Urteile geht auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFH) aus dem Jahre 1937 zurück. Für den RFH trat der Gedanke in den Vordergrund, „dass die Erlangung der für den Lebenskampf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten grundsätzlich der Lebensführung zugehört, die Aufwendungen daher nicht abzugsfähig sind“. Die tiefgreifenden Änderungen und Entwicklungen im heutigen Berufsleben werden von der Rechtsprechung des BFH nicht ausreichend berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, die nach mehreren Jahren ihrer Berufstätigkeit erkennen, dass eine bessere Position im ausgeübten Beruf nicht zu erreichen ist, ist es nicht gerechtfertigt, die

Aufwendungen für ein Erststudium, welches die bereits vorhandene Berufsgrundlage vertieft und verfestigt, dem Bereich der allgemeinen Lebensführung und damit dem Sonderausgaben-Bereich zuzuordnen. Unter den Sondergabenabzug des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten vielmehr nur die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung des Steuerpflichtigen fallen, die im Anschluss an die allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden. Abgrenzungsschwierigkeiten können allerdings auch bei diesem vorgeschlagenen Weg nicht vermieden werden, beispielsweise, wenn der Steuerpflichtige zwischen Abitur und Studium eine Lehre einschleibt. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls soll dann der zeitliche Zusammenhang entscheiden, ob erst die zweite Bildungsmaßnahme die eigentliche dauernde Berufsgrundlage schaffen sollte.

Beispiel:

Kosten eines Erststudiums mit dem Abschluss als Diplom-Betriebswirtin einer als Kreditsachbearbeiterin tätigen Bankkauffrau können nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts (FG) Werbungskosten sein.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine bisherige Rechtsprechung lockern wird.

4.3.2 Umschulungskosten

Nach ständiger BFH-Rechtsprechung sind **Umschulungskosten** wie Kosten einer erstmaligen Ausbildung zu einem Beruf regelmäßig **Ausbildungskosten**, denn es handelt sich hier um einen Berufswechsel, der eine zweite Berufsausbildung darstellt. Trotz dieser grundsätzlichen Beurteilung erkennt das FG Brandenburg in seinem Urteil vom 23.11.1999 Umschulungskosten dann als Werbungskosten an, wenn sie aufgrund von Arbeitslosigkeit zur Ausübung eines neuen (zweiten) Berufes entstehen. Nach Auffassung des FG genügt aufgrund der geänderten Verhältnisse am Arbeitsmarkt der einmal erlernte Beruf vielfach nicht, um auf Dauer eine angemessene Beschäftigung zu finden. Wenn eine zumutbare Beschäftigung im alten Beruf nicht mehr möglich sei und Arbeitslosigkeit den Steuerpflichtigen veranlasse, eine neue Berufsgrundlage zu schaffen, sei der Unterschied zwischen Ausbildung und Fortbildung nur noch gradueller Art. Daher sei es mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, den notwendigen Berufswechsel, der bezwecke, dass der Steuerpflichtige aus der Arbeitslosigkeit heraus wieder eine Anstellung findet, anders zu behandeln als die Weiterbildung.

Beispiel:

Umschulung einer arbeitslosen Verkäuferin zur Arzthelferin.

Auch andere Finanzgerichte erkennen Aufwendungen für eine berufliche Neuorientierung als Werbungskosten an, sofern ein konkreter Bezug mit einer auf Einkünfteerzielung gerichteten Tätigkeit besteht.

Beispiel:

Aufwendungen einer Bilanzbuchhalterin, die im erlernten Beruf keine Anstellung mehr findet und ihre eigene Praxis für Naturheilkunde eröffnet.

Ebenso bleibt abzuwarten, ob der BFH in den Umschulungsfällen seine bisherige Rechtsprechung lockern wird.

4.3.3 Vorweggenommene Werbungskosten

Fortbildungskosten können auch als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten bestehen. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die vor Beginn der eigentlichen Tätigkeit zur Erzielung der Einnahmen aufgewendet werden. Da § 9 Abs. 1 EStG keine Einschränkung enthält, die verbieten würde, Aufwendungen vor Beginn der auf Einkünfteerzielung

gerichteten Tätigkeit als Werbungskosten anzuerkennen, sind derartige vorweggenommene Werbungskosten unbegrenzt abzugsfähig.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Arbeitnehmer seine Berufsausbildung bereits abgeschlossen hat. Er darf seinen Beruf aber noch nicht ausüben und tätigt nunmehr Aufwendungen, um die Kenntnisse im Bereich des erlernten Berufs zu vertiefen und zu erweitern.

Weiterhin muss ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit den angestrebten Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit bestehen. Lässt sich das angestrebte Berufsziel – wie wohl häufig – nicht sicher feststellen, kann das Finanzamt den Steuerpflichtigen gemäß § 165 Abs. 1 AO vorläufig veranlagern. Eine vorläufige Veranlagung bedeutet, dass hier die Möglichkeit einer zeitgerechten Steuerfestsetzung gesichert ist - auch für die Fälle, in denen gegenwärtig nicht behebbare Ungewissheiten bestehen. Somit kann das Finanzamt die Aufwendungen vorläufig unbegrenzt als Werbungskosten anerkennen, sollte jedoch ein konkreter Zusammenhang mit einer späteren beruflichen Tätigkeit ausbleiben, kann es diese Steuerfestsetzung jederzeit aufheben oder ändern.

Beispiele:

- Praktikum in den USA zur Vorbereitung auf eine in Aussicht gestellte Tätigkeit
- Aufwendungen eines Dipl.-Physikers für ein im Anschluss durchgeführtes Zweitstudium mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“
- MBA-Studium eines Bankbetriebswirts in den USA
- Auslandsstudium (Master of Law) im Anschluss an das erste juristische Staatsexamen

Aufwendungen für die Fortbildung eines **arbeitslosen Arbeitnehmers** zur besseren Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt sind **Werbungskosten**, wenn feststeht, dass der Arbeitslose für die Zeit nach Abschluss der Bildungsmaßnahme tatsächlich Einnahmen anstrebt und dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht. Nicht erforderlich ist, dass der arbeitslose Arbeitnehmer, der an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, schon eine konkrete neue Stelle bei einem bestimmten Arbeitgeber in Aussicht hat. Auch ein arbeitsloser Arbeitnehmer, der nicht an einer konkreten Bildungsmaßnahme teilnimmt, sondern sich nur allgemein durch die Lektüre von Fachliteratur in seinem erlernten Beruf auf dem Laufenden hält, kann die Aufwendungen für Fachliteratur und sonstige Arbeitsmittel als vorab entstandene Werbungskosten absetzen, sofern er tatsächlich dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Beispiele:

- Qualifizierungslehrgang einer arbeitslosen Lehrerin
- Aufwendungen für Fachliteratur, Bildungsmaßnahme eines Arbeitslosen
- Lehrgang eines Diplom-Geographen zum Abfallwirtschaftsberater als Fortbildung
- Aufwendungen eines Arbeitslosen für ein häusliches Arbeitszimmer bei so gut wie ausschließlich beruflicher Nutzung (Erstellung von Bewerbungsschreiben und Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche)

5. Ausbildungsdienstverhältnisse

Die Grundsätze für die Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten reichen in vielen Fällen allein nicht aus, wenn die in der Ausbildung befindlichen Personen während der Ausbildung Bezüge auf Grund eines zum Zwecke dieser Ausbildung eingegangenen oder fortbestehenden Dienstverhältnisses erhalten.

Sind diese Bezüge Arbeitslohn im Sinne von § 19 EStG, so sind die im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses entstehenden Aufwendungen für die berufliche Bildung **Werbungskosten**, wenn das Dienstverhältnis im wesentlichen Maße durch die Ausbildung geprägt ist.

Das heißt, dass die vom Auszubildenden geschuldete Leistung, für die ihn der Arbeitgeber bezahlt, auch in der Teilnahme an den Berufsausbildungsmaßnahmen besteht (vgl. zur steuerlichen Behandlung 4.2.).

Beispiele:

- Monatsticket des Bankauszubildenden für die Fahrt zu seiner Ausbildungsstätte
- Aufwendungen eines Referendars zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen
- Aufwendungen von zum Studium abkommandierten Berufsoffizieren

6. Zwangsläufige Ausbildungskosten

Ausbildungskosten können ausnahmsweise über den maximalen Sonderausgabenabzug von 920 Euro bzw. 1.227 Euro im Kalenderjahr hinaus als *außergewöhnliche Belastungen* geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen aus einer Zwangsläufigkeit heraus getätigt werden müssen. Eine solche Zwangsläufigkeit kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass der bisher ausgeübte Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. In einem solchen Fall kann eine Umschulung erforderlich sein. Die für diese Umschulung anfallenden Kosten können als außergewöhnliche Belastung steuerlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden.

7. Sonstige Bildungsaufwendungen

Keine Ausbildungs- oder Fortbildungskosten liegen vor, wenn die Ausbildung nicht darauf gerichtet oder dafür geeignet ist, später einen Beruf auszuüben, z.B. insbesondere Hobbytätigkeiten. Ebenso sind die Kosten der Allgemeinbildung und der Persönlichkeitsentwicklung der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen und sind demnach nicht abzugsfähig. Erzielt ein Steuerpflichtiger aus einer Tätigkeit langjährig nur Verluste und sind Überschüsse nicht zu erwarten, so fehlt auch hier die erforderliche Einkunftserzielungsabsicht und diese Aufwendungen sind unter dem Gesichtspunkt der Liebhaberei ebenfalls nicht abzugsfähig.

8. Ausblick

Das deutsche Steuerrecht ist auf die tiefgreifenden Entwicklungen und Veränderungen in der Berufswelt nicht ausreichend eingestellt. Zwar ist Aus- und Fortbildung wichtiger denn je - doch werden nicht immer die gesamten Aufwendungen des Steuerpflichtigen bei den Finanzbehörden Berücksichtigung finden. Investitionszwänge von Arbeitnehmern und Selbstständigen in die ständige Anpassung ihres Wissens dürften nicht mehr als Kosten der allgemeinen Lebensführung und somit als privater, sondern müssten vielmehr als gesellschaftlicher Sachverhalt begriffen werden - denn auch Wissen kann ein volkswirtschaftlicher Standortvorteil sein.

Im Verhältnis der Rechtsprechung zum Gesetzgeber scheint ein Zustand der Bewegungslosigkeit zu bestehen. Der Gesetzgeber sieht keine Veranlassung zum Handeln. Er wird durch die Rechtsprechung des BFH stets darin bestätigt, dass die Berufsausbildung zur Privatsphäre gehört und damit die entsprechenden Kosten – obwohl als Kosten der allgemeinen Lebensführung eigentlich gar nicht abziehbar – durch die Begünstigungsnorm des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG hinreichend berücksichtigt werden. Die Rechtsprechung sieht sich bisher an einwandfreien Lösungen durch § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehindert.

Damit erweist sich diese Vorschrift, die als Begünstigungsnorm gedacht war, nunmehr als Hindernis für sachgerechte Lösungen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, für Berufsausbildungskosten umfassend den Werbungskostenabzug zuzulassen oder die Höchstbetragsregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG so zu erhöhen, dass mindestens die Lehrgangskosten und etwaige Studiengebühren sowie Lernmittel in tatsächlich nachgewiesener Höhe abziehbar sind.

Beim BFH sind zur Frage der Abgrenzung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten zahlreiche Revisionsverfahren anhängig. Das oberste deutsche Steuergericht wird also entscheiden müssen, ob es bei der bisherigen künstlichen Grenzziehung bleiben wird, oder ob das Steuerrecht sich den künftigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anpassen wird. Für die Richter der FG deuten die vermehrten Revisionszulassungen auf eine Rechtsprechungsänderung des BFH hin.

Betroffene Steuerzahler, denen das Finanzamt in strittigen Fällen die volle steuerliche Anerkennung von Weiterbildungskosten verwehrt, ist anzuraten, in jedem Fall Einspruch einzulegen; halten sie so in den Fällen eines berufsbegleitenden und praxisorientierten Erststudiums, eines Berufswechsels auf Grund von Arbeitslosigkeit oder bei einem Wiedereinstieg nach dem Erziehungsurlaub die Steuerfestsetzungen offen. Nur so können sie von einer positiven BFH-Entscheidung profitieren.

9. Weiterführende Hinweise

- Apitz, Wilfried: Aufwendungen während der Zeit der Arbeitslosigkeit, DStZ 1997, S. 145 ff.
- Flies, Rolf: Überlegungen zur Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten, DStR 1997, S. 725 ff.
- Dreseck, Walter: EStG, Einkommensteuergesetz Kommentar, § 19 EStG Rn. 60
- Dreseck, Walter: Studium und Berufsausbildung im Einkommensteuerrecht, StuW 1999, S. 3
- Haufe Steuer Office, Stand 2002
- Hoffmann, Jürgen: Anmerkung zum Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 17.05.2001, EFG 2001, S. 1026
- Hoffmann, Jürgen: Anmerkung zum Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28.02.2001, EFG 2001, S. 1427 ff.
- Heinhold, Michael: Steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten eines MBA-Studiums, DB 1998, S. 2037 ff.
- Schneider, Dirk: Studienkosten in der aktuellen BFH Rechtsprechung, INF 1997, S. 5 ff.
- Umschulungskosten als Werbungskosten, Urteil vom 23.11.1999 des Finanzgerichts des Landes Brandenburg, EFG 2000, S. 424 ff.
- ABC des Lohnbüros, Stollfuß Verlag, Bonn / Berlin 2002
- R 34 LStR (Lohnsteuer-Richtlinien) / H 34 LStH (Lohnsteuer-Hinweise)